



---

Gemeinde Lutzenberg

Reglement für die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

---

Gemeinde Lutzenberg

# **Reglement für die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen**

Version vom 18. November 2009



---

## Gemeinde Lutzenberg

# Reglement für die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

---

Der Gemeinderat Lutzenberg erlässt, gestützt auf Art. 4 der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz vom 21. Dezember 2004 (bGS 511.11) und gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 7. November 2000 nachstehendes Reglement.

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in besonderen und ausserordentlichen Lagen sicher.

<sup>2</sup> Es regelt die in einer Organisation der Gemeinde für besondere und ausserordentliche Lagen zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohenden Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu mindern oder zu beseitigen.

### Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt sicher:

- a) die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Verwaltungstätigkeit
- b) die Funktion des Gemeindeführungsstabs (GFS)

<sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung in besonderen und ausserordentlichen Lagen wird gemäss Art. 19 der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz vom 21. Dezember 2004 (bGS 511.11) an den Gemeindeführungstab (GFS) delegiert.

### Art. 3 Gemeindeführungstab (GFS) - Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs (GFS) nach den Bedürfnissen der Gemeinde. Der Gemeindeführungstab hat mindestens aus 3 Mitgliedern zu bestehen.

<sup>2</sup> Folgende Funktionen sind (evtl. in Personalunion) sicherzustellen:

- Leitung des Gemeindeführungsstabs
- Technische Dienste, Ver- und Entsorgung, Bauamt
- Gesundheitswesen, Samariter
- Feuerwehr
- Information
- Übermittlung, Nachrichtenbeschaffung
- Sekretariat

### Art. 4 Aufgaben des Gemeindeführungsstabs

<sup>1</sup> In der Vorbereitungsphase planen die Führungsstäbe die Massnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen.

<sup>2</sup> In der Einsatzphase obliegt den Führungsstäben die Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lagen. Sie beraten die Behörden, setzen die angeordneten Massnahmen um und koordinieren den Einsatz aller Mittel.



---

## Gemeinde Lutzenberg

### Reglement für die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

---

#### **Art. 5 Einsatzunterlagen für Gemeindeführungsstab**

Der Gemeindeführungsstab kontrolliert regelmässig die vom Departement Sicherheit und Justiz herausgegebene Einsatzunterlagen auf ihre Aktualität und führt sie regelmässig nach.

#### **Art. 6 Aufgebot**

Für das Aufgebot des Gemeindeführungsstabs ist der Leiter desselben verantwortlich.

#### **Art. 7 Rechte der Helferinnen und Helfer**

Die Entschädigung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Helferinnen und Helfer aus Vereinen und Organisationen wird durch die Gemeinde sichergestellt.

#### **Art. 8 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

<sup>2</sup> Für die Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

#### **Art. 9 Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Führungsorgane der Gemeinde richtet sich nach dem Ausbildungskonzept für Gemeindeführungsstäbe (GFS) des Kantons.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Übungen und Rapporte anordnen.

#### **Art. 10 Mittel Dritter**

Mittel im Eigentum Dritter werden gegen Entschädigung eingemietet.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1996.

Lutzenberg, 2. Dezember 2010

**Im Namen des Gemeinderates**

Erwin Ganz  
Gemeindepräsident

Philipp Suhner  
Gemeindeschreiber